

Bundessozialgericht

11 RA 204/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
4. Febr. 1965

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

RegObersekretär
Schriftführer

g e g e n

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1965 in Berlin
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e und

Bundessozialrichter K w i a t k o w s k i
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

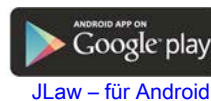
Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
22. Mai 1964 wird aufgehoben; die Sache wird zu
neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren am 2. Dezember 1903, arbeitete nach dem Besuch von Volksschule und Lyceum und nach einer Lehrzeit im Putzfach von 1924 bis 1932 in E als Ein- und Verkäuferin in einem Putzsalon und anschließend bis Anfang 1938 als Geschäftsführerin in einem Hutgeschäft. Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtete sie von Dezember 1927 bis Oktober 1936. Im Oktober 1938 wanderte sie in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort war sie als Hausgehilfin, Packerin, Diamantschleiferin, Fabriknäherin, Verkäuferin und seit 1955 als Bürogehilfin tätig. Im April 1959 beantragte sie Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 8. Februar 1961 ab, da die Klägerin noch nicht berufsunfähig sei. Die Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 2. August 1961). Die Klägerin legte Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin zog die Akten des Landgerichts (LG) Berlin - Az.: 197/194 0 (Entsch 73/61 - in dem dort anhängigen Entschädigungsverfahren der Klägerin bei. Durch Urteil vom 22. Mai 1964 wies das LSG die Berufung zurück; im Tatbestand des Urteils erwähnte es ua ein in den Akten des LG enthaltenes "fachärztliches Obergutachten des Dr. B vom 12. September 1962", die Diagnosen dieses Gutachters und dessen Auffassung, die Erwerbsfähigkeit der Klägerin sei insgesamt um 35 v.H. gemindert; unter Würdigung dieses Gutachtens und weiterer ärztlicher Gutachten, die teils im sozialgerichtlichen Verfahren, teils im Entschädigungsverfahren beigezogen, teils von der Klägerin vorgelegt worden waren, stellte das LSG fest, die Arbeitsfähigkeit der Klägerin sei zwar eingeschränkt, die Klägerin könne aber noch ihre frühere Tätigkeit als Einkäuferin, Verkäuferin, Geschäftsführerin verrichten, sie könne auch auf Büroarbeiten verwiesen werden; auch Dr. B habe in seinem Gutachten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

vom 12. September 1962 erklärt, der Allgemeinzustand der Klägerin sei recht gut. Das LSG kam zu dem Ergebnis, die Erwerbsfähigkeit der Klägerin sei für den Kreis dieser Tätigkeiten noch nicht in dem in § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) geforderten Ausmaß beeinträchtigt. Das Urteil wurde der Klägerin am 18. Juni 1964 zugestellt.

Am 17. Juli 1964 legte die Klägerin Revision ein, sie beantragte,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 2. August 1961 und des Urteils des Landessozialgerichts Berlin vom 22. Mai 1964 und ferner des angefochtenen Bescheides die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit mit Wirkung mindestens vom 1. Januar 1959 an zu gewähren,

hilfsweise,

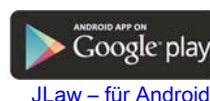
unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Berlin vom 22. Mai 1964 die Sache an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Am 12. August 1964 begründete die Klägerin die Revision: Das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln; das LSG habe die Akten des LG Berlin beigezogen, die Akten des LG seien aber nicht vollständig gewesen, in diesen Akten sei ein vom LG durch Beweisbeschluß vom 30. Juli 1963 angefordertes Ergänzungsgutachten des Dr. B nicht enthalten gewesen; Dr. E habe das Ergänzungsgutachten am 11. März 1964 erstattet, das Gutachten sei auch noch vor dem 22. Mai 1964, dem Tag der Verhandlung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des LSG, beim LG eingegangen, jedoch beim LG verblieben und nicht zu den damals bereits dem LSG vorliegenden Akten des LG nachgereicht worden; deshalb habe das LSG zu Unrecht festgestellt, daß ihm die Akten der zuständigen Entschädigungskammer des LG vorgelegen hätten. Das LSG habe aber auch den Inhalt der Akten des LG nicht richtig ausgewertet; es habe sich auf das Gutachten des Dr. B vom 12. September 1962 gestützt, obwohl aus den Akten des LG zu erschen gewesen sei, daß die Entschädigungskammer des LG durch den Beweisbeschluß vom 30. Juli 1963 von Dr. B eine Ergänzung des Gutachtens vom 12. September 1962 angefordert habe, das LSG habe den Eingang dieses weiteren Gutachtens abwarten müssen. Dr. B habe in dem Ergänzungsgutachten in Abweichung von seinem Gutachten vom 12. September 1962 und unter Berücksichtigung eines von ihm beigezogenen nervenfachärztlichen Zusatzgutachtens eine "Gesamterwerbsminderung" der Klägerin um 60 v.H. angenommen. Das LSG habe sein Urteil also auf ein überholtes ärztliches Gutachten gestützt.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision der Klägerin ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Klägerin rügt zu Recht einen wesentlichen Mangel in dem Verfahren des LSG.

Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe zu Unrecht festgestellt, daß ihm "die Akten des LG Berlin 194 0 (Entsch) 73/61" vorgelegen haben und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden seien, ist ein Mangel des Verfahrens des LSG allerdings nicht dargetan; die Klägerin rügt damit allenfalls, das LSG habe gegen § 128 SGG verstoßen, es habe verkannt,

- 5 -

daß die Akten des LG nicht vollständig gewesen seien. Diese Rüge greift jedoch nicht durch; die Feststellung des LSG darüber, welche Akten von ihm beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, hat sich nur auf die Akten beziehen können, die dem LSG tatsächlich vorgelegen haben; die Klägerin hat selbst vorgetragen, in den dem LSG bei der mündlichen Verhandlung am 22. Mai 1964 vorliegenden Akten sei das Ergänzungsgutachten des Dr. B. vom 11. März 1964 nicht enthalten gewesen. Die Klägerin rügt jedoch zu Recht, das LSG habe sich auf das Gutachten des Dr. B. vom 12. September 1962 deshalb nicht stützen dürfen, weil es aus den ihm vorliegenden Akten des LG habe erkennen müssen, daß dieses Gutachten möglicherweise noch nicht die abschließende Auffassung von Dr. B. enthalte. Es trifft zu, daß die Akten des LG, die dem LSG in der mündlichen Verhandlung am 22. Mai 1964 vorgelegen haben, einen Beweisbeschluß des LG vom 30. Juli 1963 (Bl. 130 R, 130 a der Akten des LG) enthalten haben, in dem die Beizichung eines Ergänzungsgutachtens von Dr. B. angeordnet worden ist; die Akten des LG haben auch das Schreiben des LG an das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York vom 3. September 1963 (Bl. 134 ff der Akten des LG) enthalten, in dem in Ausführung des Beweisbeschlusses das Konsulat gebeten worden ist, von Dr. B. ein Ergänzungsgutachten anzufordern, und in dem eingehend dargelegt ist, aus welchen Gründen und inwieweit das LG noch eine weitere gutachtliche Äußerung von Dr. B. für erforderlich gehalten hat. Das LSG hat deshalb mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß Dr. B. sein Gutachten vom 12. September 1962 noch ergänzt und daß er, etwa auch im Hinblick auf erst nach September 1962 erhobene Befunde, zu einer der Klägerin günstigeren Bewertung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kommt, es hat deshalb bei der Feststellung der medizinischen Tatsachen das Gutachten vom 12. September 1962 noch nicht als die endgültige Auffassung von Dr. B. ansehen dürfen, es hat den Eingang des weiteren Gutachtens oder jedenfalls die Äußerung von Dr. Berliner abwarten müssen. Da das LSG dies nicht getan hat, rügt die Klägerin zu Recht, das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), nicht voll erfüllt, es habe damit auch nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 SGG), wie es sich bei vollständiger Sachaufklärung dargestellt hätte, gewürdigt. Hieran ändert nichts, daß das LSG seine medizinischen Feststellungen nicht nur auf das Gutachten von Dr. B vom 12. September 1962 gestützt, sondern auch die Gutachten und Äußerungen anderer Ärzte verwertet hat. Abgesehen davon, daß das LSG - wie sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt - dem Gutachten des Dr. B vom 12. September 1962 erheblichen Beweiswert beigemessen hat, ist die Verfahrensrüge der Klägerin schon deshalb begründet, weil das LSG seine Überzeugung über den Gesundheitszustand der Klägerin jedenfalls auch aus dem Gutachten des Dr. B vom 12. September 1962 gewonnen hat. Da die Klägerin sonach zu Recht einen wesentlichen Mangel in dem Verfahren des LSG gerügt hat, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; die Revision ist auch frist- und formgerecht eingelegt, sie ist damit zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es auch das Ergänzungsgutachten des Dr. B verwertet, zu anderen tatsächlichen (medizinischen) Feststellungen und damit zu einem anderen Urteil kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Die Sache ist zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

